

II. Das rechtliche Gehör

- 3 1. Das Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichtsverfassungsgesetz - vom 27.9.1974 <sup>2</sup> schließt das Recht auf rechtliches Gehör in ein Mitwirkungsrecht jedes am gerichtlichen Verfahren Beteiligten ein. Danach (§11) hat jeder am Verfahren Beteiligte, über dessen Rechte und Interessen zu entscheiden ist, das Recht, an der Durchführung der Verhandlung mitzuwirken, sich zu äußern und Anträge zu stellen. Die Gerichte sind verpflichtet, die für die Entscheidung bedeutsamen Tatsachen in der Verhandlung zu erörtern und der Entscheidung zugrunde zu legen.
- 4 2. Die Bedeutung des rechtlichen Gehörs liegt vor allem im Strafverfahren. Ergänzend bestimmt § 15 Abs. 1 der StPO der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.1.1968 <sup>3</sup>, daß der Beschuldigte und der Angeklagte das Recht auf aktive Mitwirkung im gesamten Strafverfahren haben und zu ihrer Verteidigung entweder die strafprozessualen Rechte selbst wahrnehmen oder in jeder Lage des Verfahrens auch die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen dürfen. Nach § 15 Abs. 2 StPO haben das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane die Pflicht, dem Beschuldigten und dem Angeklagten das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten und den Angeklagten über seine Rechte zu belehren. Ferner bestimmt § 47 StPO, daß der Beschuldigte und der Angeklagte zu den gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu vernehmen sind. Sie sind dabei auf das Recht, Beweisanträge zu stellen, hinzuweisen. Die Beweisanträge sind zu protokollieren. Bei der Vernehmung zur Sache ist dem Beschuldigten und dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu den gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu äußern.
- Ferner ist nach § 105 Abs. 4 StPO dem Beschuldigten im Ermittlungsverfahren in der Vernehmung Gelegenheit zu geben, sein Verhalten darzulegen, den Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Anträge zu stellen. Nach § 224 Abs. 1 StPO ist dem Angeklagten in der Hauptverhandlung die Gelegenheit zu geben, Tatsachen über die Straftat mitzuteilen, den bestehenden Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Beweisanträge zu stellen.
- 5 3. Das Recht auf Gehör vor Gericht gilt indessen auch in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren. Nach der Zivilprozeßordnung<sup>4</sup> (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2) haben die Prozeßparteien das Recht und die Pflicht, am Verfahren teilzunehmen, insbesondere bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sie haben Anspruch darauf, vom Gericht gehört zu werden und in die Prozeßakten einzusehen. Den Prozeßparteien ist eine Wahrheitspflicht auferlegt. Sie sind verpflichtet, »in ihren Erklärungen und Aussagen den Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen« (§ 3 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

<sup>2</sup> GBl. I S. 457.

<sup>3</sup> GBl. I S. 49, i. d. F. vom 19- 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 62), des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

<sup>4</sup> Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen - Zivilprozeßordnung - vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 533).